

Verwaltungsrecht AT

Kurseinheit 17

A. Überblick

I. Stunde 11-13: **vorl. RS**

II. Stunde 14:

- Wiederholung: **Handlungsformen der Verwaltung**; Was konstituiert einen **VA** (insbes. Einzelfall)?; VA-Relevanz in der Klausur;
- Fall 19: Fußgängerzone in Berlin: Übersicht zu **Feststellungsklagen**; Einziehung (Straßenrechtliche Grundbegriffe)

III. Stunde 15

- Überblick: **Nebenbestimmungen**. Was sind NB? Was sind die typischen Probleme? Wie gehe ich vor?
- Fall 20: Bedingungen, Befristungen und Auflagen: Wdh. \Rightarrow vorl. RS da 1. Teil und dann 2. Teil Klage); StraßenR; P: faktischer Vollzug

IV. Stunde 16:

- Wdh: Herangehensweise **Nebenbestimmungen** (3 Schritte)
- Fall 21 „Privatklinik“ – prozessuale Unteilbarkeit und materielle Unteilbarkeit
- Fall 22: „Schäfer mit Hund“ – Überprüfung einer **Satzung**; RGL usw.

V. Stunde 17:

- Wdh.: Vorbehalt und Vorrang des Gesetzes; Begriff der „Sonderverordnung“
- Fall 23: „Segelflugplatz“ - **Überprüfung unbestimmter Rechtsbegriffe**; 5 Fallgruppen der Ermessensreduktion

B. Ausblick

- Stunden 18-21: u.a. Überprüfung von VA im Wege der NFK

😊 Wiederholung: Vorbehalt des Gesetzes ↔ Vorrang des Gesetzes 😊

= RGL nötig

= Kein Verstoß gegen höherrangiges Recht

RVO: (+)

→ delegierte Gesetzgebung
(Gewaltenverschränkung),
Art. 80 GG / Art. 64 VvB /
Art. 80 VerfbB

Satzung: analog (-)

→ nur Regelung in Selbstver-
waltungsangelegenheiten



Eingriffsverwaltung: (+)

→ Grundrechte sind
„wesentlich“

Leistungsverw.: grds. (-)

→ außer bei mittelbarem
GR-Eingriff bei Dritten
(Intention / Intensität)
[a.A.: „Totalvorbehalt“]

„sonst wesentlich“: (+)

→ insbes. Abweichungen
oder Ausgleich von
Verfassungsgrds., z.B.
- Beileihung (Ausnahme
zu Art. 33 IV GG)
- Ausschluss von Amts-
haftung (Ausnahme zu
Art. 34 S. 1 GG) ³



„Sonderverordnung“ bei öff. Einrichtungen (Modifizierung einer Begünstigung)?

→ Vgl. OVG Rheinland-Pfalz, 12.6.2019, 10 B 10515/19:

gleichheitswidriges Burkiniverbot zur Vermeidung von Gesundheitsgefahren

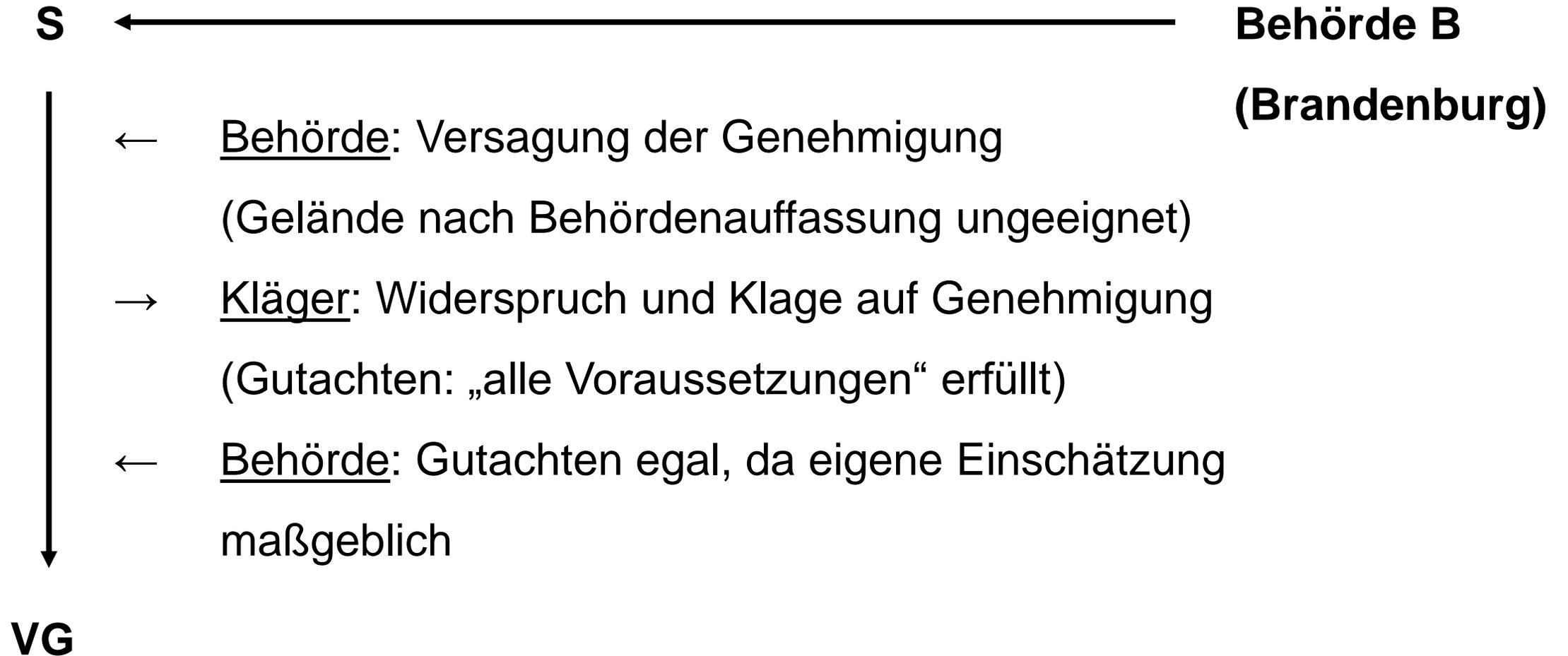
„Die Befugnis der Antragsgegnerin, die Schwimmbäder als öffentliche Einrichtungen zu betreiben, umfasst auch die Ermächtigung, das Benutzungsverhältnis generell durch Sonderverordnung zu regeln. Aufgrund ihrer Anstaltsgewalt ist sie auch ohne ausdrückliche Rechtsgrundlage zur Ermöglichung und Verwirklichung der Anstaltszwecke der öffentlichen Einrichtung „Schwimmbad“ berechtigt, einseitig hoheitlich abstrakte und generelle Bestimmungen zur Regelung dieses Sonderverhältnisses zu erlassen.





Da es sich bei der Badeordnung nicht um eine Rechtsverordnung im Sinne der Art. 80 Abs. 1 GG ... handelt, müssen die dortigen besonderen Anforderungen an die formelle Rechtmäßigkeit nicht eingehalten werden. Zur Festlegung der Modalitäten des Zugangsanspruchs innerhalb des Widmungszwecks bedarf es ... weder unbedingt des Erlasses einer Satzung ... noch einer öffentlichen Bekanntmachung der Badeordnung. Vielmehr reicht es aus, dass diese als Sonderverordnung an gut sichtbarer Stelle in den Schwimmbädern ... ausgehängt wird. Ob auch eine Regelung des Benutzungsverhältnisses durch Allgemeinverfügung erfolgen könnte, kann offenbleiben; geboten ist die Wahl dieser Rechtsform jedenfalls nicht.

Fall 23: Segelflugplatz



Fall 23: Segelflugplatz

A. Z / SEV

- I. § 40 I 1 VwGO: öff.-rechtliche Streitigkeit nichtverfassungsrechtlicher Art
 - Öff.-rechtliche streitentscheidende Norm („modifizierte Subjektstheorie“)
 - einseitige Berechtigung oder Verpflichtung eines Hoheitsträgers: § 6 LuftVG
- II. §§ 45, 52 VwGO
 - VG sachlich zuständig (nicht OVG, da kein „Verkehrsflughafen“ / „Verkehrslandeplatz“ i.S.v. § 48 I 1 Nr. 6 VwGO)
- III. §§ 61, 63 VwGO: S / Behörde B
 - in Bbg sind Behörden beteiligtenfähig nach § 61 Nr. 3 VwGO i.V.m. § 8 I BbgVwGG

- IV. §§ 88, 86 III VwGO: Klägerisches Begehren + Vorrang maßnahmespezif. RS
→ **VerpflKI. (§ 42 I, 2. Alt. VwGO) in Form der „Versagungsgegenklage“**
→ Genehmigung i.S.v. § 6 LuftVG = VA i.S.v. § 35 S. 1 VwVfG
(Regelung im Einzelfall mit Außenwirkung)
- V. Bes. SEV
1. § 42 II VwGO
→ Möglichkeit subj. RV bzw. Möglichkeit eines Anspruchs: § 6 LuftVG
2. §§ 68 I, II, 70 VwGO: Vorverfahren erfolglos durchgeführt
3. § 74 I, II VwGO: Klagefrist (1 Monat ab Zustellung des WB) unterstellen

B. Begründetheit

- (+), soweit → Ablehnung des VA rechtswidrig ist
- der Kläger dadurch in seinen Rechten verletzt ist (= subj. RV)
- die Sache spruchreif ist (kein Ermessen)

→ § 113 V 1 VwGO: gebundener Anspruch auf VA-Erlass?

→ ggf. § 113 V 2 VwGO: als „Minus“ Asp. auf (Neu-)Bescheidung?

I. AspGL: § 6 LuftVG

II. Voraus.

1. Formell: Antrag an zuständige Behörde (+)

2. Materiell: genehmigungsbedürftig und genehmigungsfähig

↓
§ 6 I LuftVG (+)

↓
§ 6 II LuftVG?

a) Feststellung der Genehmigungsvoraussetzungen

→ „Wesentlichkeitstheorie“: Norm muss TB-Voraus. und RF hinreichend bestimmt regeln, d.h. miteinander verknüpfen

→ TB-Voraus. können positiv („Erteilung der Genehmigung“) oder negativ („Versagung der Genehmigung“) formuliert sein

aa) § 6 II 1 LuftVG

→ nennt Prüfungsaspekte ohne Konsequenzen: „Berücksichtigungsgebote“ (keine TB-Voraus., spricht für Ermessen bei RF)

[Hinweis: überlegenswert ist, Prüfungsaspekte als (Regel-)Beispiele für „ungeeignet“ i.S.v. § 6 II 3 LuftVG zu verstehen, aber wegen systematischer Stellung wenig überzeugend]

bb) § 6 II 3 LuftVG

→ regelt TB-Voraus. und RF

„Ist das in Aussicht genommene Gelände ungeeignet oder rechtfertigen Tatsachen die Annahme, dass die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährdet wird...“

„...ist die Genehmigung zu versagen“

b) Überprüfbarkeit durch VG

→ nur (negative) TB-Voraus. „Gelände **ungeeignet**“ in § 6 II 3 LuftVG str.

aa) Grundsatz: vollständige gerichtliche Prüfung

→ auch bei unbestimmten (auslegungsbedürftigen) Rechtsbegriffen wie hier
„ungeeignet“ (ebenso z.B. „unzuverlässig“ im Gewerberecht)

(1) Grund

→ Art. 19 IV GG: effektiver Rechtsschutz verlangt vollst. gerichtliche Prüfung
→ Art. 20 III GG: Sicherstellung der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung
→ vgl. einfachgesetzlich § 86 I VwGO: Untersuchungs- / Amtsermittlungsgrds.

(2) Aspekte der vollständigen gerichtlichen Prüfung

←
Feststellung des
Sachverhalts

↓
Bestimmung des Sinn-
gehalts der Norm

→
Anwendung im Einzel-
fall (Subsumtion)

bb) Ausnahme: „Beurteilungsspielraum“ der Verwaltung

(1) Grund

→ Funktionsgrenzen der Rspr. erreicht, d.h. wenn

←
Spezifischer Sachverstand der
Behörde („Wissensvorsprung“),
Gerichtsgutachten nicht sinnvoll

→
Wille des Gesetzgebers zur Letzt-
entscheidung durch die Behörde
(„normative Ermächtigungslehre“)

(2) Aspekte: nur eingeschränkte gerichtliche Prüfung auf „Beurteilungsfehler“

←
Sachverhalt unvoll-
ständig oder falsch

↓
Verkennung des
Sinngehalts der
Norm

→
Sachfremde Erwägungen /
Verkennung allg. Wertungs-
maßstäbe (z.B. Art. 3 I GG)

(3) Fallgruppen

Situationsspezifische
Beurteilungen, ggf. mit
Stichtagscharakter
→ Prüfungsleistungen
→ Beurteilungen im
Beamtenrecht bzgl.
Eignung, Befähigung,
fachlicher Leistung
(vgl. Art. 33 II GG)

Sachverständigengut-
achten staatsferner,
weisungsfreier Kollegial-
organe mit spezifischer
Sachkunde
→ früher insbes.
Jugendmedienschutz
→ Änderung der Rspr.

Komplexe Entscheidun-
gen mit Prognosecha-
rakter
→ z.B. § 3 Nr. 1a IFG
(„*nachteilige Auswir-*
kungen auf die inter-
nationalen Beziehun-
gen“)



BVerwG, 30.10.2019, 6 C 18.18:

- Bushido Album ‚Sonny Black‘ jugendgefährdend iSv. § 18 I JuSchG, da geeignet, gefährdungsgeneigte Minderjährige sozial-ethisch zu desorientieren
- kein Beurteilungsspielraum des Zwölfer-Gremiums der BPS als Sachverständigenkommission, auch bzgl. der Entscheidung über den Vorrang von Jugendschutz oder Kunstfreiheit i.S.v. § 18 III Nr. 2 JuSchG / Art. 5 III GG

(4) Anwendung der Fallgruppen

- Fallgruppe 3 überlegenswert, da (wohl) komplexe Entscheidung, aber kein Prognosecharakter, zumal bei Änderung der Tatsachen Widerruf der Genehmigung möglich ist (§ 6 II 4 LuftVG)
- kein „Wissensvorsprung“ der Behörde, ggf. Gerichtsgutachten möglich

cc) Zw.-Erg.

→ kein Beurteilungsspielraum, d.h. vollständige gerichtliche Prüfung

c) Zw.-Erg.

→ Kläger-Gutachten seitens der Behörde nicht substantiiert angegriffen, sondern als unbeachtlich bewertet, da fehlerhaft davon ausgegangen, dass ihre eigene Einschätzung maßgeblich sei, d.h. Beurteilungsspielraum bestünde

→ laut Kläger-Gutachten „alle Voraussetzungen“ erfüllt, d.h. Gelände nicht „ungeeignet“ i.S.v. § 6 II 3 LuftVG

→ materielle Vorauss. (+)

III. RF: gebundene Entscheidung oder Ermessen?

1. Wortlaut

→ § 6 II 3 LuftVG: „*ist die Genehmigung zu versagen*“

→ nur bzgl. Versagung gebundene Entscheidung

→ bzgl. Erteilung der Genehmigung ist Wortlaut offen

2. Umkehrschluss

→ unmöglich, da Versagungsgründe nicht abschließend formuliert sind

(anders bei Formulierung „*nur zu versagen, wenn*“, z.B. § 30 I 2 GewO)

3. Systematik

→ spricht für Ermessen, da sonst Berücksichtigungsgebote in § 6 II 1 LuftVG überflüssig (keine TB-Voraus., so dass nur Prüfung bei RF möglich)

4. Verfassungskonforme Auslegung

→ Ermessensentscheidung vereinbar mit höherrangigem Recht?

→ § 6 LuftVG ist Inhalts- und Schrankenbestimmung i.S.v. Art. 14 I 2 GG

→ bei Genehmigungsvorschriften differenzieren

präventives Verbot mit
Erlaubnisvorbehalt

repressives Verbot mit
Ausnahme- / Befreiungsvorbehalt

→ nur spontane Ausübung verboten

→ Ausübung grds. verboten

→ grds. gebundener Anspruch

→ grds. nur Ermessensanspruch

→ z.B. Regelbebauung im B-Plan

→ z.B. Zweckentfremdungsverbot Bln

→ hier: Segelflugplatz hat erhebliche Auswirkungen auf Umfeld, d.h. Ausübung grds. verboten (nur Ermessensanspruch)

Ermessensreduktion auf 0

5. Ermessensreduktion auf Null → Fallgruppen 🙌

Anwendungs-
vorrang von
EU-Recht

→ Art. 4 III EUV
(„effet utile“)
→ Art. 23 I GG
(Übertragung
von Hoheits-
rechten)

GR-Schutz-
pflichten

→ Schutz vor
Beeinträch-
tigungen
Dritter
(z.B. bei Art.
2 II 1 GG)

Selbstbindung
der Verwaltung

→ Gleichheits-
grundsatz
(Art. 3 I GG)

Folgenbeseiti-
gungslast beim
(V)FBA mit 3.-
Beteiligung

→ Staat für rw.
Folgen ver-
antwortlich
(Art. 20 III
GG), str.

Soll-Vorschrift

→ intendiertes
Ermessen,
(außer atyp.
Sachverhalt),
str.

→ hier: (-), d.h. spruchreif i.S.v. § 113 V 1 VwGO (-)

IV. Evtl. § 113 V 2 VwGO („andernfalls“): Bescheidungsanspruch?

→ als „Minus“ im Verpflichtungsbegehren enthalten (kein Hilfsantrag nötig)

→ Asp. nur, wenn Erstentscheidung = Ermessensfehler i.S.v. § 114 S. 1 VwGO

Ausfall / Defizit

= Unterschreitung



→ hier: (+), da Behörde bereits (fehlerhaft) die mat. Vorauss. verneint hat

→ Asp. auf fehlerfreie (Neu-)Bescheidung i.S.v. § 113 V 2 VwGO (+)

Fehlgebrauch

= sachfremde
Erwägungen

Überschreitung

= insbes. Unverhältnismäßigkeit wegen GR

V. Ergebnis: Klage teilweise begründet